

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2018/2019

Ausgegeben am 03. April 2019

32. Stück

130. Satzungsteil Verfahren zur Besetzung von Professuren gemäß § 99 Abs 4 UG

130. Satzungsteil Verfahren zur Besetzung von Professuren gemäß § 99 Abs 4 UG

Präambel

Die Förderung von höchstqualifiziertem akademischem Nachwuchs ist eines der wesentlichsten Elemente zur Sicherung der nationalen und internationalen Reputation und Profilbildung der Medizinischen Universität Innsbruck (MUI). Somit werden § 99 Abs 4 UG Professuren nur an Universitätsdozentinnen/Universitätsdozenten gemäß § 94 Abs 2 Z 2 UG und für Assoziierte Professorinnen/Professoren vergeben, die sich durch herausragende Leistungen an der MUI profiliert haben. Allfällige infrastrukturelle Konsequenzen durch die Besetzung einer Professur sind vom Rektorat nach Rücksprache mit der Leiterin/dem Leiter der Organisationseinheit, der die Professur zugeordnet ist, und der zu berufenden Person festzulegen. Ausschreibungen der Stellen (Calls) erfolgen auf der Grundlage strategischer Überlegungen, die sich am jeweils gültigen Entwicklungsplan orientieren und werden auf Empfehlung des Gremiums gemäß § 3 vom Rektorat festgelegt.

§ 1

Ausschreibung

- (1) Im Entwicklungsplan ist eine Anzahl von Stellen gemäß § 99 Abs 4 UG festzulegen.
- (2) Die Ausschreibung der Stellen (Calls) erfolgt schwerpunkt- bzw. fachspezifisch unter Berücksichtigung des Bedarfs durch das Rektorat und ist im Mitteilungsblatt der MUI zu veröffentlichen.
- (3) Der Ausschreibung der Stellen (Calls) geht eine Erörterung der auszuschreibenden Stellen im Gremium gemäß § 3 voraus. In der nächstmöglichen Senatssitzung informiert die Rektorin/der Rektor über die fachliche Ausrichtung der auszuschreibenden Stellen.
- (4) Die Ausschreibung erfolgt in der Regel befristet auf sechs Jahre. Eine Entfristung erfolgt analog gemäß § 99 Abs 3 UG.

§ 2

Anforderungsprofil

- (1) Die Ausschreibung einer Professur gemäß § 99 Abs 4 UG richtet sich an Universitätsdozentinnen/Universitätsdozenten gemäß § 94 Abs 2 Z 2 UG und/oder an Assoziierte Professorinnen/Professoren.
- (2) Als Mindestanforderung müssen Bewerberinnen/Bewerber die folgenden drei Kriterien erfüllen:
 - a. Überdurchschnittliche Einwerbung kompetitiver Drittmittel und/oder besondere Qualifikationen wie zB START-Preis, ERC Grant, die Leitung eines Christian Doppler-Labors, die Koordination eines EU- oder nationalen Forschungsnetzwerkprogramms, Einladung zu einer Berufungsverhandlung für eine Professur nach § 98 UG oder eine gleichwertige Position.
 - b. Die Publikationsleistung muss sowohl gesamt als auch in Bezug auf führende Autorenschaften (als Erstautorin/Erstautor, korrespondierende Autorin/korrespondierender Autor oder 'senior author', unter Beachtung des § 6 Satzungsteil „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Medizinischen Universität Innsbruck [Good Scientific Practice]“, verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 19.01.2016, Studienjahr 2015/2016, 12. Stk., Nr. 49) in den letzten acht Jahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung im Mitteilungsblatt im obersten Bereich der für eine Berufung in Frage kommenden Personengruppe liegen. Die exakte Definition dieses „obersten Bereichs“ wird vom Rektorat auf Empfehlung des Gremiums gemäß § 3 festgelegt.
 - c. Engagierte Lehrtätigkeit dokumentiert durch eigenverantwortlich konzipierte Lehrveranstaltungen und kontinuierliche Abhaltung von Lehrveranstaltungen sowie andere Aktivitäten im Bereich Lehre, zB Mitarbeit an der Weiterentwicklung der Lehre, Koordination eines PhD-Programms, Betreuung von akademischen Abschlussarbeiten, insbesondere PhD-Arbeiten.

(3) Hinsichtlich der genannten Zeitspannen ist die Dauer der akademischen Tätigkeit (Abweichung von einer Vollzeitbeschäftigung zB aufgrund von Elternkarenz, Verpflichtungen gegenüber pflegebedürftigen Familienangehörigen, langandauernde Krankheit, Teilzeitbeschäftigung) zu berücksichtigen.

§ 3

Gremium

(1) Das Rektorat richtet unter der Leitung und dem Vorsitz der Rektorin/des Rektors ein die Auswahl vorbereitendes Gremium (iF Gremium) ein. Neben der Rektorin/dem Rektor und den Vizerektorinnen/Vizerektoren gehören diesem Gremium folgende ständige, stimmberechtigte Mitglieder an:

- a. jeweils drei Vertreterinnen/Vertreter der Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren aus dem medizinisch-theoretischen und aus dem klinischen Bereich;
- b. jeweils zwei Vertreterinnen/Vertreter des „Mittelbaus“ gemäß § 94 Abs 2 Z 2 und Z 3 UG aus dem medizinisch-theoretischen und aus dem klinischen Bereich;
- c. zwei Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden.

(2) Die Mitglieder gemäß Abs 1 lit a und b und maximal dieselbe Anzahl an Ersatzmitgliedern sind vom Senat zu nominieren, müssen dem Senat aber nicht angehören. Die Mitglieder gemäß Abs 1 lit c und maximal dieselbe Anzahl an Ersatzmitgliedern sind gemäß den Bestimmungen des Hochschulinnen- und Hochschulerschaftsgesetzes 2014 idgF durch die gesetzliche Vertretung der Studierenden zu nominieren.

Bei der Nominierung der Mitglieder gemäß Abs 1 lit a bis c ist neben der Qualifikation auf § 20a UG zu achten.

(3) Dem Gremium sind die/der Vorsitzende des Betriebsrats für das wissenschaftliche Personal und eine Vertreterin/ein Vertreter des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ohne Stimmrecht beizuziehen.

(4) Sitzungen des Gremiums werden von der/vom Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

(5) Das Gremium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Erörterung der auszuschreibenden Stellen gemäß § 1 Abs 3;
- b. Sichtung der eingelangten Bewerbungen und Überprüfung auf grundsätzliche Übereinstimmung mit dem Anforderungsprofil gemäß § 4 Abs 1;
- c. Abgabe einer Empfehlung betreffend Gutachterinnen/Gutachter gemäß § 4 Abs 3;
- d. Abgabe einer Empfehlung betreffend den Besetzungsvorschlag gemäß § 4 Abs 2.

(6) Die/der Vorsitzende kann dem Gremium anlassbezogen folgende Personen als Auskunftspersonen beiziehen:

- a. die Leiterin/den Leiter der Organisationseinheit, der die in Aussicht genommene Professur zugeordnet ist;
- b. jeweils eine weitere Vertreterin/ein weiterer Vertreter des Faches und eine Vertreterin/ein Vertreter des „Mittelbaus“ gemäß § 94 Abs 2 Z 2 und Z 3 UG.

(7) Die Mitglieder des Gremiums, die Auskunftspersonen, die/der Vorsitzende des Betriebsrats für das wissenschaftliche Personal, die Vertreterin/der Vertreter des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sowie die Gutachterinnen/Gutachter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4

Auswahlverfahren

(1) Das Gremium sichtet alle eingelangten Bewerbungen und überprüft sie auf die grundsätzliche Übereinstimmung mit dem Anforderungsprofil.

(2) Das Gremium erstellt einen Besetzungsvorschlag als Empfehlung an die Rektorin/den Rektor.

(3) Das Rektorat kann entscheiden, dass der Erstellung des Besetzungsvorschlages eine Begutachtung der Kandidatinnen/Kandidaten vorausgeht. In diesem Fall erstellt das Gremium einen Vorschlag über vier geeignete Gutachterinnen/Gutachter als Empfehlung, aus dem das Rektorat zwei Gutachterinnen/Gutachter auswählen kann.

(4) Die Rektorin/der Rektor hat die Kandidatin/den Kandidaten für die zu besetzende Stelle nach Anhörung der Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs der Universität, dem die Stelle zugeordnet ist, insbesondere der Leiterin/des Leiters der Organisationseinheit, der die Stelle zugeordnet ist, sowie des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen auszuwählen.

§ 5
Inkrafttreten

Dieser Satzungsteil tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Gert Mayer

Vorsitzender
